

### **Cannabis wird nicht mehr auf BtM-Rezepten verordnet**

**Durch die Teil-Legalisierung am 1. April 2024 hat sich bei der Verordnung von Cannabis eine Änderung ergeben. Bis auf eine Ausnahme wird medizinisches Cannabis nicht mehr auf Betäubungsmittel(BtM)-Rezepten verordnet.**

- Der Wirkstoff Nabilon (zurzeit: Canemes® Kapseln, AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH Vertrieb Deutschland ) muss weiterhin auf einem BtM-Rezept verordnet werden.
- Alle anderen Cannabis-haltigen Produkte oder Arzneimittel zu medizinischen Zwecken werden auf einem eRezept oder einem roten Rezept (Muster 16) verordnet. Dazu zählen Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, Delta-9-Tetrahydrocannabinol (auch Sativex® Spray, Almirall Hermal GmbH) einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe.

**Alle anderen Regelungen der [Arzneimittel-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Verordnung von Cannabis für medizinische Zwecke (Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen, Verordnungsvoraussetzung usw.) gelten unverändert fort!**

Hintergrund:

Die Verordnung von medizinischem Cannabis unterliegt seit dem 1. April 2024 dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), der private Gebrauch dem Konsumcannabisgesetz (KCanG). Ausschließlich der Wirkstoff Nabilon unterliegt noch dem Betäubungsmittelgesetz, entsprechend erfolgt nur noch dessen Verordnung auf einem BtM-Rezept.

Der KVSA-eigene Fragen-und-Antworten-Katalog zur Verordnung von Medizinal-Cannabis wurde aktualisiert und steht unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Arzneimittel](#) (Therapie mit Cannabis) zur Verfügung.

#### **Update 2. Mai 2024:**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat darüber informiert, dass übergangsweise weiterhin BtM-Rezepte für die Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken genutzt werden dürfen. Hierauf habe man sich mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verständigt. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung konnten weder die ärztlichen Praxisverwaltungssysteme, noch die Apothekensoftware rechtzeitig geändert werden.

**Eine Nutzung der BtM-Rezepte soll vorerst für unbestimmte Zeit möglich sein.** Das hat der GKV-Spitzenverband Anfang Mai 2024 den gesetzlichen Krankenkassen mitgeteilt.

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000